

4. Änderung des Bebauungsplanes „Ehinger Höhe“ der Gemeinde Ehingen

Begründung

Für Garagen und Nebengebäude waren bisher nur die Dachformen Satteldach, Pultdach und Flachdach zulässig, während für Hauptgebäude weitere Dachformen wie Walm- und Zeltdach zulässig sind. Bauherren die ihre Hauptgebäude mit Walm- und Zeltdächern errichten wollten, konnten ihre Garagen und Nebengebäude bisher nicht mit derselben Dachform wie das Hauptgebäude gestalten. Aus städtebaulichen Gründen ist jedoch eine einheitliche Gestaltung sinnvoll.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Ferner wird durch die Bebauungsplanänderung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am beschlossen den Bebauungsplan für das Baugebiet „Ehinger Höhe“ erneut zu ändern.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am die 4. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Ehingen, den

Schlögel

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Ehingen, den

Schlögel

1. Bürgermeister

Aufgestellt am 23.07.2019